23. Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 17)

[1]Die Bekanntmachung sollte insbesondere auch im Einwohnermeldeamt angeschlagen werden. [2]Sie ist spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag zu erlassen.